

weitergehendes als unter dem neuen Recht, und wenn der Erwerber von seiner erworbenen Befugnis Gebrauch macht, so geht er nicht aus dem Rahmen der Stellung heraus, die ihm auch unter der Herrschaft des neuen Rechts trotz des Grundsatzes der Rückwirkung zukommt.

Selbstverständlich ist die Rückwirkung eine vollständige, so daß, soweit sich nicht aus den vorhin erwähnten Übergangsbestimmungen ein anderes ergibt, auch diejenigen Benutzungen eines Werks, die seither statthaft waren, fortan aber nicht mehr statthaft sind, alsbald unterlassen werden müssen. In nicht uninteressanter Weise wird dieser Satz mit Bezug auf die Art und Weise Anwendung finden, in der das Kunstschutzgesetz das Recht am eignen Bild sanktioniert hat. Schausstellungen von Bildnissen können vom 1. Juli an nicht mehr erfolgen, wenn sie nach dem Kunstschutzgesetz nicht mehr statthaft sind, und der Umstand, daß sie bisher statthaft waren, ist dem gegenüber gleichgültig. Daß man sich zu gunsten der fernern Schausstellungen auch nicht auf § 54 Schlußsatz beziehen kann, ergibt sich daraus, daß es sich hierbei um den Schutz der Persönlichkeit handelt, der, genau genommen, mit dem Schutze des künstlerischen Urheberrechts nichts gemeinsam hat, und sodann aus der Erwägung des Umstands, daß hier nicht die Verbreitung von vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes fertiggestellten Exemplaren in Frage steht.

Weitere und zum Teil recht schwierige, allerdings auch interessante Fragen der Rückwirkung ergeben sich aus der Einbeziehung des Kunstgewerbes in den Rahmen des Gesetzes und der Gleichstellung der Werke der Baukunst mit denjenigen der hohen Kunst unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Urheberrechts. Indessen ist hierauf an dieser Stelle nicht näher einzugehen. Voraussichtlich wird für den Kunstverlag der Übergang vom alten Recht zum neuen Recht ohne nennenswerte Schwierigkeiten sich vollziehen.

Justizrat Dr. Fuld, Mainz.

Über die neue Posttarordnung in Österreich.

Mitgeteilt von Ober-Postassistent Langer.

Neben einzelnen Gebührenherabsetzungen steht eine Reihe von Tarerhöhungen. Am schwerwiegendsten ist die Beseitigung des ermäßigten Ortsportos für Briefe. Wichtig ist auch die Einführung veränderter, für die Orts- und Landbestellbezirke gleichmäßiger Bestellgebühren.

Bisher wurde in Österreich für Briefe im Ortsverkehr ein Porto von 6 h bis 20 g und 12 h bis 250 g erhoben; im Verkehr benachbarter Postorte fand zum Teil dasselbe ermäßigte Briefporto wie im Ortsverkehr Anwendung. Nach der neuen Tarordnung aber gibt es nur ein Briefporto und das ist 10 h bis 20 g und 20 h bis 250 g ohne Rücksicht auf die Entfernung. Nur für Bahn- und Postanweisung bleibt im Orts- und Nachbarortsverkehr der Satz von 6 h bestehen. Selbst portopflichtige Gerichtsbriefe des Ortsverkehrs, für die bisher ein Porto von 6 h zur Erhebung kam, unterliegen in Zukunft einem Porto von 10 h. Für die nach außerhalb gerichteten Gerichtsbriefe bleibt die Vorschrift bestehen, daß bei einem Gewicht bis 50 g eine Tage von 10 h, sonst eine solche von 20 h berechnet wird.

Unfrankierte und nicht ausreichend frankierte Briefe werden in Österreich nach der neuen Posttarordnung nach den neuen Grundätzen des Weltpostvereinsverkehrs taxiert, d. h. es wird vom Empfänger im Nichtfrankierungsfall das Doppelte des gewöhnlichen Briefportos und bei nicht ausreichender Frankierung das Doppelte des Fehlbetrags eingezogen. Früher galt in Österreich, daß für unfrankierte Briefe neben dem gewöhnlichen Briefporto und für unzureichend frankierte Briefe neben dem fehlenden Porto ein fester Tagzuschlag von 10 h zu berechnen war. (Im deutsch-österreichischen und deutschen Verkehr besteht diese Vorschrift noch, und der Tagzuschlag beträgt 10 h.) Für Bahn- und Postanweisung besteht in Österreich Frankierungszwang; andererseits wird für portopflichtige Gerichtsbriefe, die von den Gerichtsbehörden stets unfrankiert

abgesandt werden, keinerlei Zuschlagstage berechnet; im Gegenteil ist für diese Briefe, wie sich aus den eben angeführten Tagen ergibt, im Ortsverkehr bei einem Gewicht von mehr als 20 g und im Fernverkehr bei einem Gewicht von 20–50 g ein ermäßigter Portosatz vorgesehen.

Für Rohrpostsendungen (in Wien und Prag) sind die Tagen durchweg erhöht worden und zwar für Briefe von 30 auf 45 h, für Kartenbriefe von 30 auf 35 h und für Postkarten von 20 auf 25 h. Diese Sätze gelten aber nur für den Verkehr innerhalb der genannten Orte. Verlangt ein Absender, daß Sendungen des Fernverkehrs mit der Rohrpost befördert werden, z. B. von der Aufgabepostanstalt zum Bahnhof oder vom Bahnhof zur Bestellpostanstalt, so treten die Portosätze für Rohrpostsendungen zu dem Porto für gleichartige gewöhnliche Sendungen hinzu. Da für Rohrpostsendungen Frankierungszwang besteht, so werden auch nicht oder nicht ausreichend frankierte Sendungen, die von den Absendern als Rohrpostsendungen bezeichnet sind, postseitig nicht als solche, sondern als gewöhnliche Sendungen behandelt und bestellt.

Alle übrigen Portosätze für Brieffsendungen im allgemeinen bleiben unverändert, und zwar gelten in Österreich für Postkarten, Warenproben und Drucksachen dieselben Portosätze in Hellern, wie sie in Deutschland in Pfennigen erhoben werden. Doch findet in Österreich bei unzureichend frankierten Brieffsendungen eine Abrundung des Portos auf eine durch 5 teilbare Zahl aufwärts, wie sie in Deutschland Vorschrift ist, nicht statt. Eine Tage für Geschäftspapiere ist auch in der neuen Posttarordnung nicht vorgesehen. Die Einschreibgebühr, die Laufzettelsgebühr, die Gebühr für den Erlaß einer Unbestellbarkeitsmeldung und die Gebühr für einen Rückschein, d. h. für eine vom Empfänger auszustellende Empfangsbekundigung, betragen in Österreich je 25 h; dieselbe Gebühr kommt zur Erhebung, wenn der Absender einer Postanweisung die Ausfertigung einer Bestätigung über die Auszahlung des Postanweisungsbetrags an den Empfänger verlangt oder der Absender eines Einschreibbriefes das Verlangen stellt, daß er von der Bestimmungspostanstalt über den Eingang des Briefes verständigt werde. Die besondere Gebühr für Bahnhofsbriefe ist in Österreich auf 10 K für den Monat bemessen.

Ein Postzeitungsdienst, wie ihn die deutsche Postverwaltung ausübt, besteht in Österreich auch nach der neuen Tarordnung nicht. Allerdings nehmen die österreichischen Postanstalten von jedermann Bestellungen auf die in der Postzeitungspreislifte aufgeführten Zeitungen und Zeitschriften an und übermitteln gegen Zahlung einer Vermittlungsgebühr von 10 h die Bestellung nebst dem Bezugspreis an die Verleger. Damit ist aber, wenigstens im innern Verkehr Österreichs, die Beteiligung der Postanstalten an der Vermittlung des Zeitungsbezugs erschöpft. Es ist nun Sache des Verlegers, die einzelnen Nummern der Zeitungen und Zeitschriften unmittelbar an die Bezieher zu übersenden. Für alle Sendungen mit Zeitungen und Zeitschriften, die von Zeitungsverlegern ausgehen und an Bezieher gerichtet sind, besteht ein ermäßigter Tarif, und zwar wird erhoben:

für jedes Exemplar einer wöchentlich mehrmals erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift ohne Rücksicht auf das Gewicht 2 h;

für jedes Exemplar einer zwar seltener, aber wenigstens zweimal im Monat erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift 2 h, wenn das Gewicht nicht mehr als 250 g beträgt, und 2 h für je 100 g bei einem Gewicht von mehr als 250 g;

für jedes Exemplar einer seltener als zweimal im Monat erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift 2 h für je 100 g.

Werden Abendblätter mit den Morgenblättern derselben Zeitung von demselben oder dem nächstfolgenden Tage zu einer Sendung vereinigt, so ist für sie keine besondere Gebühr zu zahlen. Ebenso ist für Beiblätter, die zusammen mit dem Hauptblatte versandt werden, eine besondere Gebühr auch dann nicht zu entrichten, wenn das Beiblatt abgefordert vom Hauptblatte bezogen werden kann. (In Deutschland Nebenblätter, beim Pflichtexemplar zur Gewichtsermittlung verbleibend.) Prämien, also Bilder, Kalender, Fahrpläne usw., die von den Zeitungsredaktionen auf Grund der Bezugseinladung allen oder einzelnen Bezieher geliefert werden, können der Zeitung oder Zeitschrift beigelegt werden, wenn sie sich nach Form und Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen. Dasselbe gilt auch von den den Zeitungen und Zeitschriften beigelegten Bezugseinladungen,